

Regierung des Fürstentums Liechtenstein
Ministerium für Infrastruktur und Justiz
Regierungsgebäude
Peter-Kaiser-Platz 1
Postfach 468
9490 Vaduz

Einheit Stabsstelle Strategische
Grundlagen, Abteilung
Recht und Internationale An-
gelegenheiten
Kontakt Dr. Clemens Höfler
Direkt +423 236 7372
E-Mail clemens.hoefler@fma-li.li
Vaduz 08. Mai 2023

Vernehmlassungsbericht der Regierung betreffend die Abänderung der Verfassung, des Gerichtsorganisationsgesetzes und weiterer Gesetze (LNR 2023-203)

Sehr geehrte Damen und Herren

Nach Veröffentlichung des im Betreff genannten Vernehmlassungsberichts (VNB) nimmt die Finanzmarktaufsicht (FMA) Liechtenstein binnen offener Frist wie folgt Stellung.

Für die FMA kam der mit dieser Gesetzesvorlage angedachte grundlegende Umbau und die damit verbundene Änderung der Gerichtsorganisation überraschend. Die FMA verfolgt die damit eingeleiteten politischen Diskussionen mit grossem Interesse. Aus Sicht der FMA darf es durch die angedachte Neuordnung der Gerichtsorganisation insgesamt zu keinen Qualitätseinbussen kommen. Insbesondere sollte im komplexen Rechtsbereich der Finanzdienstleistungen die Konsistenz der Rechtsprechung gewahrt bleiben. Im Weiteren wird lediglich auf einen materiellrechtlichen Aspekt mit Bezug zur FMA hingewiesen.

Im Rahmen der Prüfung der Vorlage ist aufgefallen, dass aktuell keine inhaltlichen Anpassungen im Gesetz über die Finanzmarktaufsicht (FMAG) vorgesehen sind. Dazu wird angemerkt, dass in Abschnitt IVa. des FMAG die Zusammenarbeit mit ausländischen Behörden im Bereich der Wertpapieraufsicht geregelt ist. Konkret ist in den Art. 27i, 27k und 27m FMAG das Tätigwerden des zuständigen Richters des Verwaltungsgerichtshofes in unterschiedlicher Involvierung im Prozess der Amtshilfe geregelt. Der Verwaltungsgerichtshof fungiert hier nicht als Rechtsmittelinstanz, sondern die Genehmigung durch den zuständigen Richter des Verwaltungsgerichtshofes ist notwendiger Bestandteil des einzuhaltenden Amtshilfverfahrens. Vor dem Hintergrund der geplanten Integration des Verwaltungsgerichtshofes in den Obergerichtshof ist nach Ansicht der FMA auf Basis der dem VNB diesbezüglich zugrundeliegenden legislativen Systematik eine entsprechende Anpassung der genannten Artikel des FMAG notwendig.

Für allfällige Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse
FMA – Finanzmarktaufsicht Liechtenstein

Mario Gassner
Vorsitzender der Geschäftsleitung

Dr. Clemens Höfler
Juristischer Senior Spezialist
Abteilung Recht und Internationale Angelegenheiten
Stabsstelle Strategische Grundlagen



FMA